

Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim a. Main

Inkrafttreten: 01.01.2002

- Änderungen:
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim am Main vom 28.04.2005
Inkrafttreten: 05.05.2005
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim am Main vom 22.09.2006
Inkrafttreten: 29.09.2006

Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim a. Main

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erläßt die Gemeinde Nordheim a. Main folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nordheim a. Main erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 3),
- b) Bestattungsgebühren (§ 4),
- c) Sonstige Gebühren (§ 5),
- d) Verwaltungsgebühren (§ 6).

(2) Für Leistungen, die nicht in den folgenden Paragraphen enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Dabei ist der tatsächliche Sach- und Zeitaufwand zu berücksichtigen.

§ 3

Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Für ein Einzelgrab | 20,40 €/Jahr |
| 2. | Für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen | 30,00 €/Jahr |
| 3. | Für ein Urnengrab | 15,00 €/Jahr |

4. Bei Gräbern mit mehr als 2 Grabstellen erhöht sich die unter Ziffer 1 und 2 festgesetzte Grabgebühr jeweils um den Hälftebetrag für jede weitere Grabstelle.
5. Der Neuerwerb eines Grabes erfolgt immer für volle Jahre.
6. Für die Verlängerung des Grabrechts werden je Monat ein Zwölftel der sich aus Ziff. 1 bis 3 ergebenden Gebühren erhoben.
7. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nach zu entrichten. Ziffer 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Bestattungsgebühren

	€
1. Nutzung der Kapelle	150
2. Reinigung der Leichenkammer und des Kühlraums	25
3. Ortsübliches Aufbahren einschl. Dekoration	25
4. Grabherstellung (Aushebung) und Auffüllung einer Grabstätte	310
für Kindergrabstätten	160
für Urnengräber	105
5. Grabstellenanfertigung in Übertiefe zusätzlich zur Gebühr in Ziff. 4 für Kindergrabstätten die Hälfte	155
6. Leichenträger (je Person)	30

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

	€
1. Grabeinfassungen an neu ausgewiesenen Grabstätten (§ 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	
a) Reihengrab	565
b) Familiengrab	720
c) Urnengrab	210

2.	Aufbewahrung der Urnen, je Tag	5
3.	Beerdigung von Totgeburten, Frühgeburten und Leichenteilen	25
4.	Ausgrabung oder Umbettung während der ersten zehn Jahre; ab dem elften Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist nach Ablauf der Ruhefrist (Gebeine); jeweils zuzüglich der Grabherstellungsgebühren; Kinder bis sechs Jahre die Hälfte der vorstehenden Gebühren	450 400 160
5.	Ausgrabung von Urnen	50

§ 6

Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:		€
1.	Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern (§ 15 der Friedhofssatzung)	75
2.	Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen (§ 30 der Friedhofssatzung) befristet auf fünf Jahre	55
3.	Umschreibung eines Grabrechts (§ 10 der Friedhofssatzung)	15
4.	Ausfertigung von Graburkunden (§ 9 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	5
5.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung	250
6.	Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung nahestehender Personen nach § 9 Abs. 5 der Friedhofssatzung	50

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabbenutzungsrechts.

- (3) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme d. Bestattungseinrichtungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 5 und 6 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe d. Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlaßt hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nordheim a. Main,

Christ
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach sowie im Rathaus Nordheim a. Main zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.